



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**

DLRG Landesverband Nordrhein e.V. - Niederkasseler Deich 293 - 40547 Düsseldorf (Lörick)

Verteiler:

Schatzmeister der Bezirke/Ortsgruppen	@
Geschäftsstellen der Bezirke/Ortsgruppen	@
LV-Vorstand	@
Finanzausschuss Landesverband	@
Revisorinnen LV	@

Landesverband Nordrhein e.V.

Schatzmeister

Dirk Hummelsiep

Niederkasseler Deich 293

40547 Düsseldorf (Lörick)

Telefon: 02 11 . 5 36 06-0

Telefax: 02 11 . 5 36 06-19

E-Mail: schatzmeister@nordrhein.dlrg.de

Internet: www.nordrhein.dlrg.de

04. Februar 2015

Neue Regeln für Aufwandsspenden

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem neuen Erlass vom 25.11.2014 die Spielregeln für Aufwandsspenden aktualisiert und verschärft. Man spricht von einer Aufwandsspende, wenn ein ehrenamtlich tätiges Mitglied Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen wie z.B. Fahrt- und Reisekosten oder Vergütungen hat, auf die Auszahlung verzichtet und dafür eine Spendenbescheinigung erhält, die er im Rahmen seiner Einkommen-steuererklärung als Sonderausgabe geltend macht. Damit ist die Aufwandsspende eine Sonderform der Geldspende, bei der es nicht erforderlich ist, dass Geld fließt, sondern lediglich der Verzicht auf Auszahlung in der Spendenbescheinigung besonders vermerkt wird (dies ist im Vordruck bei Geldspenden im Kästchen anzukreuzen).

Bereits in der Vergangenheit mussten folgende Voraussetzungen bei den Aufwandsspenden erfüllt sein:

- Rechtsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen oder Vergütungen durch Vorstandsbeschluss oder Vertrag. Die erstattungsfähigen Aufwendungen müssen per Vorstandsbeschluss oder Reisekostenordnung definiert sein.
- Der Anspruch muss ernsthaft bestehen. Der Verein muss mit einer Auszahlung der Aufwendungen rechnen und auch wirtschaftlich in der Lage sein, die eingeräumten Ansprüche finanziell tragen zu können (Darstellung im Haushaltsplan).
- Erst bei Abrechnung des Anspruches wird der Verzicht ausgesprochen (nicht schon im Voraus bei Einräumung des Anspruches unter der gleichzeitigen Bedingung des Verzichts auf den Anspruch).

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Olympischen Sportbund (dosb),
Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), im Deutschen Spendenrat,
in der International Life Saving Federation (ILS) und der ILS-Europe.

Sparkasse Krefeld

BLZ 320 500 00

67 112 300



Jeder Verein, der seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bereits **bis zum 31.12.2014** eine Zusage auf Aufwandsersatz erteilt hat und diese Voraussetzungen erfüllt, genießt nach dem neuen BMF-Erlass **Bestandsschutz** und muss nichts weiter verändern. Nur wer **ab dem 01.01.2015** erstmals eine Zusage auf Aufwandsersatz erteilt oder bestehende Zusagen erweitert, ist von den neuen, verschärften Regeln betroffen. Danach kann der Vorstand eine solche Zusage nur erteilen, wenn er durch eine entsprechende Regelung in der Satzung dazu ermächtigt wird oder die Satzung die Verabschiedung von z.B. Reisekosten- oder Finanzordnungen erlaubt, in der der Aufwandsersatz geregelt ist. Solche Satzungsregelungen haben wir in der DLRG nicht! Wir werden deshalb entsprechende Formulierungsvorschläge in unseren Mustersatzungen einbringen.

Neben der Notwendigkeit, dass Ansprüche auf Vergütungen oder Aufwandsersatz ernsthaft eingeräumt sein müssen und nicht unter der Bedingung des Verzichts stehen dürfen, regelt das BMF erstmals die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs. Eine Verzichtserklärung ist demnach nur dann zeitnah, wenn sie bei **einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten** erfolgt, bei **regelmäßigen Ansprüchen** (Übungsleiter- oder Wachgängervergütung, Fahrtkostenerstattungen) **spätestens alle drei Monate** von dem potenziellen Spender erklärt wird.

Ausführlich erläutert der Erlass, dass ungeachtet eines späteren Verzichts beim Verein eine **wirtschaftlich nachweisbare Leistungsfähigkeit** vorliegen muss. Das heißt, der Verein muss im Zeitpunkt der Zusage auf Aufwandsersatz oder Vergütung auch tatsächlich in der Lage sein, diese eingegangene Zahlungsverpflichtung erfüllen zu können. Es müssen demzufolge genügend liquide Mittel vorhanden sein, die im jeweiligen Haushaltsplan den geplanten Aufwendungen gegenüber stehen.

Wir müssen davon ausgehen, dass aufgrund des BMF-Erlasses die Finanzämter im Rahmen der steuerlichen Überprüfung der Vereine, die eingegangenen Spendenmittel sehr genau nach diesen Grundsätzen überprüfen werden, bzw. bei größeren Aufwandsspenden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die entstandenen Aufwendungen des Spenders hinterfragen werden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Dirk Hummelsiep
(LV Schatzmeister)